

Satzung Verein "Water4Ukraine"

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Water for Ukraine" in der Kurzform "water4ukraine" und "w4u". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Water for Ukraine e. V."
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Der Vereinssitz ist die Deutscher Ring 18, 42327 Wuppertal.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist:
 - **die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit.**
im Sinne von § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 15.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Sammlung von Geld- und Sachspenden, die Durchführung von Hilfsgütertransporten, die Verteilung der Sachspenden vornehmlich an ukrainische Wasserver- und Versorgungsunternehmen sowie Energieversorgungsunternehmen und mit ihnen verbundene Organisationen.
 - b) die Einbeziehung der Helferinnen und Helfern und Flüchtlinge aus verschiedenen Ländern in die Vereinsarbeit.
 - c) durch Beratung und Unterstützung beim Wiederaufbau der Wasser-, Abwasser- und Energieinfrastruktur, nach dem Vorbild europäischer Energie- und Wasserwirtschaft.
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Initiativen, Vereinen, Stiftungen etc. im In- und Ausland, die ebenfalls ehrenamtlich aktiv sind, sofern es sich um steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt.
 - e) Die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der oben genannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 3) Der Satzungszweck wird in Deutschland, dem Gebiet der Europäischen Union (insbesondere Polen) und der Ukraine erfüllt. Die Mittelherkunft (Bundesrepublik Deutschland) ist nach außen hin sichtbar.
- 4) Die Förderung von anderen steuerbegünstigten Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Werden Mitglieder für den Verein tätig, so können sie Auslagenersatz oder eine Aufwandsentschädigung beantragen. Letztere soll sich an der Höhe der in § 3 Nr. 26a. EstG genannten Beträgen orientieren.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Verein darf alle Geschäfte und Handlungen vornehmen, die dem Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Der Verein darf hierzu weitere Zweckbetriebe betreiben.
- 6) Der Verein darf seine gemeinnützigen Zwecke bundesweit verfolgen und Zweigniederlassungen bundesweit errichten. Der Verein arbeitet zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke in Kooperation mit Partnern¹, die in der Regel selbst gemeinnützige Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und kann dabei andere gemeinnützige und mildtätige Organisationen unterstützen, die ähnliche Zwecke verfolgen.
- 7) Der Verein ist im Rahmen seiner Tätigkeit zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die unmittelbar den satzungsgemäßen Vereinszielen dienen. Zur Erfüllung seines Satzungszwecks kann er auch steuerbegünstigte Initiativgruppen oder Vereine gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen oder auch Mitglied von Vereinen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat:
 - a. stimmberechtigte Mitglieder
 - b. Fördermitglieder
- 2) Stimmberechtigtes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und bereit ist, sich aktiv für den Verein und seine Ziele einzusetzen.
- 3) Fördermitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt und einen regelmäßigen finanziellen Beitrag leisten will. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der unter Angabe der gewünschten Art der Mitgliedschaft an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren Vertretern zu unterschreiben. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- 6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein oder dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen oder rechtsfähigen Personenvereinigungen endet die Mitgliedschaft weiter durch ihr Erlöschen.
- 7) Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Es erfolgt keine Erstattung von bereits gezahlten Mitgliedsbeiträgen.

- 9) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 8) Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien;
 - b) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - c) wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
- 9) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, jedoch mindestens drei, der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat eine schriftliche Beschwerde einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§ 5 Beiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge.
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für das folgende Geschäftsjahr entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes in Einzelfällen Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

- 1) Förderer fördern die Ziele und die Arbeit des Vereins durch Projekte und Öffentlichkeitsarbeit oder Beiträge. Sie haben ein Recht auf Informationen aus dem Vorstand über die Arbeit des Vereins zu erhalten und Vorschläge für zukünftige Aktivitäten des Vereins zu unterbreiten.
- 2) Stimmberechtigte Mitglieder fördern die Ziele und die Arbeit des Vereins durch Projekte und Öffentlichkeitsarbeit oder Beiträge. Sie haben ein Recht auf Informationen aus dem Vorstand über die Arbeit des Vereins zu erhalten und Anträge für zukünftige Aktivitäten des Vereins einzureichen. Stimmberechtigte Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und entscheiden damit über die Besetzung des Vorstandes, die Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung und Vorstand.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister sowie
 - d) bis zu zwölf Beisitzendendie sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

- 2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister. Sie vertreten den Verein nach außen jeweils zu zweit und stimmen sich aber über eine Geschäftsordnung ab.
- 3) Mitglied des Vorstands kann nur sein, wer Mitglied des Vereins ist.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter,
 - c) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle,
 - d) über die Aufnahme der Mitglieder im Sinne von § 4 zu entscheiden.
- 5) Der Vorstand kann bei der Erledigung aller Aufgaben durch weitere Vereinsmitglieder unterstützt werden.
- 6) Die Mitglieder des Vorstandes werden für zwei Jahre, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- 7) Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied, aus den Reihen der Vereinsmitglieder, für die restliche Amtsdauer der Ausgeschiedenen.
- 8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt. Zur Beschlussfähigkeit einer Vorstandssitzung ist es nicht notwendig, dass alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Es reicht aus, wenn zu der Vorstandssitzung formal gerecht geladen wurde und insgesamt mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes mit Stimmberechtigung an der Sitzung teilnehmen.
- 9) Der Vorstand kann seine Sitzungen auch als Hybridveranstaltung oder in elektronischer Form durchführen. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 10) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren per E-Mail fassen. Bei der Einleitung des Umlaufverfahrens ist eine angemessene Frist festzusetzen, innerhalb derer die Stimmabgabe in Textform erfolgen kann.
- 11) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- 12) Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
- 13) Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes ein Vorstandsmitglied des Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

- 14) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und Schatzmeister gemäß dieser Satzung,
 - d) Mitgliedsbeiträge und deren Höhe,
 - e) Änderung der Satzung (sofern die Änderung Vorstandswahlen betrifft, wird sie vor den Wahlen durchgeführt),
 - f) Erlass von Ordnungen,
 - g) Beschlussfassung über Anträge der stimmberechtigten Mitglieder,
 - h) Auflösung des Vereins,
 - i) Unterbreitung der Vorschläge durch Fördermitglieder.
- 2) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand gemäß Geschäftsordnung zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- 3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- 4) Einladung und Tagesordnung
 - a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist.
 - b) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
 - c) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- 5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 6) Alle relevanten Beschlüsse und TOP werden protokolliert und das Protokoll den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste zulassen.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ihrem Beginn die ordnungsgemäße Einladung durch den Vorstand festgestellt wurde.
- 2) Mitgliederentscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- 3) Entscheidungen über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins erfordern mindestens zwei Drittel aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigter Mitglieder.
- 4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als hybride Mitgliederversammlung oder als digitale Mitgliederversammlung, bei der die Mitglieder ihre Mitgliedsrechte ausschließlich elektronisch ausüben müssen, durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand, der gegebenenfalls auch die Form der elektronischen Ausübung von Mitgliedsrechten regelt.

§ 11 - Datenschutz

Daten von Mitgliedern und Förderern wie auch Dritten, die mit dem Verein regelmäßig in Kontakt treten, werden im erforderlichen Umfang zur Erfüllung der Zwecke des Vereins verarbeitet und dürfen an Funktionsträger des Vereins übermittelt werden. Alle weiteren Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, der Gewährleistung des Datenschutzes im Verein, einschließlich Informationen der Betroffenen über ihre Rechte und geeignete Garantien, sind durch eine Datenschutzordnung zu bestimmen, die durch Beschluss des Vorstandes erlassen und in geeigneter Weise, insbesondere auf der Webseite des Vereins im Internet, allen Betroffenen bekannt gemacht wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die humanitäre Hilfe für Bedürftige in Krisengebieten und Flüchtlinge in Deutschland. (Falls es konkretisiert werden muss: Malteser Wuppertal).